

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	17. Plenarsitzung Gemeinderat
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr. TOP: Verantwortlich:	24.11.2015 2015/0529 18 öffentlich Dez. 4
Grundsatzbeschluss zur Beteiligung an bzw. zum Erwerb von Windpark-Projektgesellschaften (GmbH & Co. KGs)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	27.10.2015	12	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	24.11.2015	18	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zugestimmt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

1. Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der SWK – Stadtwerke Karlsruhe GmbH an entsprechenden Windpark-Projektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu. Diese Zustimmung ist zeitlich auf den 31.12.2017 und betragsmäßig auf eine Investitionssumme von 40 Mio. Euro bei einem Eigenkapitaleinsatz von maximal 10 Mio. Euro beschränkt. Sie erlischt spätestens dann, wenn das Ausbauziel für Windkraftanlagen von 50 MW erreicht ist.
3. Die Geschäftsführung der SWK ist verpflichtet, nach jedem Erwerb das Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe unverzüglich zu unterrichten. Dieses unterrichtet dann den Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit SWK – Stadtwerke Karlsruhe GmbH		

I. Ausgangslage

Aus dem Bereich der SWK kam der Wunsch auf, für einen beschleunigten Erwerb von Beteiligungen den hierfür – auch – erforderlichen Genehmigungsbeschluss des Gemeinderats als „Vorratsbeschluss“ einzuholen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hält einen solchen Vorratsbeschluss (VB) für grundsätzlich möglich; die nachfolgenden Ausführungen wurden mit ihr abgestimmt.

II. Rahmendaten der SWK – Stadtwerke Karlsruhe GmbH

1. Anlass

Zur Planung und zum Bau eines Windparks wird i.d.R. bereits in einem sehr frühen Stadium vom Projektentwickler eine Projektgesellschaft (PG) gegründet. Potentielle Investoren können sich dann an dieser PG beteiligen oder die PG im Ganzen erwerben. Gleiches gilt für Windparks, die sich bereits im Bau befinden oder schon fertig gestellt sind. Diese werden dann relativ kurzfristig in einem Bieterverfahren als Ganzes oder in Teilen verkauft. Das bedeutet aber auch hier, dass die SWK als neue Gesellschafterin in eine bestehende Projektgesellschaft eintreten muss. Dazu braucht die SWK einen Beschluss des Aufsichtsrats und nach den Vorgaben der Stadtverwaltung sowie des Regierungspräsidiums auch einen Gemeinderatsbeschluss.

Die Stadtwerke Karlsruhe haben sich im letzten Jahr vergeblich um den Erwerb von zwei Windparks in Kerzenheim und Oberkochen des Projektierers juwi bemüht. In der Regel sind die Kaufinteressenten aufgefordert, ein indikatives Gebot gegenüber dem Projektierer abzugeben. Der Meistbietende erhält dann die ausführlichen Unterlagen zur Prüfung und gibt daraufhin ein verbindliches Kaufgebot ab. Kurz nach Erhalt des Zuschlags müssen dann bereits die ersten Zahlungen geleistet werden, da der Projektierer mit der Genehmigung und den Gutachten bereits in Vorleistung ging.

Ein verbindliches Angebot kann seitens der Stadtwerke Karlsruhe jedoch nur unter Gremienvorbehalt abgegeben werden. Je nach zeitlicher Abfolge der Sitzungen und den entsprechenden Vorlaufzeiten kann das einen Zeitraum von mehreren Wochen bis hin zu Monaten in Anspruch nehmen. Dies kann dazu führen, dass die Stadtwerke beim Erwerb eines Windparks allein aus zeitlichen Zwängen nicht zum Zuge kommen, selbst wenn die SWK das höchste Gebot abgegeben hätten.

Um schneller agieren zu können, wird vorgeschlagen, dass die Stadtwerke sich ohne formalen Gremienbeschluss des Hauptausschusses und des Gemeinderates im Einzelfall an solchen PGs beteiligen können, wenn verbindliche Mindestanforderungen erfüllt sind.

2. Prämissen des Aufsichtsrats (AR) für eine Beteiligung

1. Die Beteiligung an Projekten zur Sicherstellung von Strombezug aus regenerativer Windenergie dient der Sicherstellung der Versorgungssicherheit und somit einem öffentlichen Zweck.
2. Der Windpark muss im „Deutschen Binnenland“ liegen.
3. Es muss, neben den eigenen Berechnungen des Projektierers, mindestens ein Windgutachten eines unabhängigen Gutachters vorliegen.

3. Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung

Es ist vorgesehen, dass sich die SWK nur an Projektgesellschaften in der Gesellschaftsform einer GmbH & Co. KG beteiligen bzw. solche erwerben, da in diesem Fall die Haftung der SWK als Kommanditist auf die Pflichteinlage d.h. die Höhe des eingezahlten Betrags beschränkt ist. Die SWK werden darauf hinwirken, dass die jeweils bestehenden Gesellschaftsverträge soweit möglich in ihren Grundzügen an den städtischen Mustergesellschaftsverträgen angepasst werden.

4. Angestrebte Beschlussfassung des AR der SWK

Der Aufsichtsrat ermächtigt die Geschäftsleitung, alle erforderlichen Schritte zum Erwerb bzw. zur Beteiligung an Windpark-Projektgesellschaften (GmbH & Co. KGs) einzuleiten, sofern die oben genannten Prämissen erfüllt sind. Dabei behält er sich die Beschlussfassung über die tatsächliche Umsetzung im Einzelfall vor.

III. Vorratsbeschluss der Stadt Karlsruhe

Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde muss der Vorratsbeschluss sowohl zeitliche (Gültigkeitsdauer für zwei, drei oder mehr Jahre) als auch betragsmäßige (maximal ein, zwei oder x Mio. Euro) Vorgaben enthalten, die sich auch an der Größe und Leistungsfähigkeit der Kommune orientieren müssen.

Die Verwaltung der Stadt Karlsruhe unterstützt die Beteiligung der SWK – Stadtwerke Karlsruhe GmbH an Projekten zur Sicherstellung von Strombezug aus regenerativer Windenergie zur Sicherstellung der örtlichen Versorgungssicherheit. Sie stimmt der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der SWK – Stadtwerke Karlsruhe GmbH an entsprechenden Windpark-Projektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu. Diese Zustimmung ist zeitlich auf den 31.12.2017 und betragsmäßig auf eine Investitionssumme von 40 Mio. Euro bei einem Eigenkapitaleinsatz von maximal 10 Mio. Euro beschränkt. Sie soll spätestens dann erlöschen, wenn das Ausbauziel für Windkraftanlagen von 50 MW erreicht ist. Der Gemeinderat wird jeweils über einen abgeschlossenen Kaufvertrag unterrichtet.

IV. Weiteres Verfahren

Die Rückkoppelung an den Gemeinderat nach Erwerb muss sichergestellt werden. Trotz VB ist der konkrete Erwerb der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 108 GemO im Einzelfall vorzulegen, im gesamten Erwerbsprozess kann daher nur die Schleife „Genehmigung Gemeinderat mit Vorberatung im Hauptausschuss“ zeitlich eingespart werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Hauptausschuss -

1. Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der SWK – Stadtwerke Karlsruhe GmbH an entsprechenden Windpark-Projektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu. Diese Zustimmung ist zeitlich auf den 31.12.2017 und betragsmäßig auf eine Investitionssumme von 40 Mio. Euro bei einem Eigenkapitaleinsatz von maximal 10 Mio. Euro beschränkt. Sie erlischt spätestens dann, wenn das Ausbauziel für Windkraftanlagen von 50 MW erreicht ist.
3. Die Geschäftsführung der SWK ist verpflichtet, nach jedem Erwerb das Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe unverzüglich zu unterrichten. Dieses unterrichtet dann den Gemeinderat.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –
12. November 2015